

Geschäftszeichen: 55.1-8747.1-2/05



**Regierung von Oberbayern**



**Planfeststellungsbeschluss**

**Abfallrecht**

**Deponie der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH**

**in Neuötting**

**Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG zur  
wesentlichen Änderung der Deponie**

**Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle**

**München, 15.12.2014**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>ENTSCHEIDUNG</b>	<b>5</b>
<b>I.</b>	<b>Planfeststellung</b>	<b>5</b>
<b>II.</b>	<b>Planunterlagen</b>	<b>5</b>
1.	Textunterlagen	5
2.	Pläne	6
3.	Nachrichtlich beigefügte Textunterlagen	6
<b>III.</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	<b>7</b>
1.	Allgemeines	7
2.	Herkunft der Abfälle, Abfallschlüssel, Zuordnungskriterien	8
3.	Anlieferung, Verpackung, Annahme, Umschlag und Einbau der asbest- und KMF-haltigen Abfälle	9
4.	Untersuchungs- und Nachweispflicht	12
5.	Sickerwasserbeprobung	12
6.	Arbeitsschutz	12
7.	Immissionsschutz	14
8.	Information, Organisation und Dokumentation	14
<b>IV.</b>	<b>Auflagenvorbehalt</b>	<b>15</b>
<b>V.</b>	<b>Fortgeltung früherer Beschlüsse und Bescheide</b>	<b>15</b>
<b>VI.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>15</b>
<b>B.</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>15</b>
<b>I.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>15</b>
1.	Vorhaben	15
2.	Ablauf des Verfahrens	16
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Würdigung</b>	<b>18</b>
1.	Allgemein	18
2.	Verfahrensrecht	19
3.	Materielles Recht	20
4.	Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen von Vereinigungen	29
5.	Nebenbestimmungen	29
6.	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	30
7.	Gesamtabwägung	33
<b>III.</b>	<b>Kosten</b>	<b>34</b>

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
asbest- und KMF-haltige Abfälle	Asbest, asbesthaltige Abfälle sowie Abfälle, die gefährliche künstliche Mineralfasern enthalten
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
BA	Bauabschnitt
BayAbfG	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BigBag	Kunststoffgewebesack zum Transport von Gütern oder Abfällen
DepV	Deponieverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DK I	Deponieklasse I gem. DepV
GAA	Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GSB	gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH
KG	Kostengesetz
KMF	Künstliche Mineralfasern
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KVz	Kostenverzeichnis
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
ROB	Regierung von Oberbayern
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vorhabensträgerin	Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WWA	Wasserwirtschaftsamt Traunstein



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwälte  
Seufert und Kollegen  
Residenzstraße 12  
80333 München

<b>Bearbeitet (rechtlich) von</b> Georg Schilling	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2582 / -402582	<b>Zimmer</b> 3228	<b>E-Mail</b> Georg.Schilling@reg-ob.bayern.de
<b>Bearbeitet (fachlich) von</b> Gertraud Servi	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2456 / -402456	<b>Zimmer</b> 4218	<b>E-Mail</b> Gertraud.Servi@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b>	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 55.1-8747.1-2/05	<b>München,</b> 15.12.2014

**Abfallrecht;**  
**Deponie der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH in Neuötting;**  
**Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG zur wesentlichen Änderung der Deponie;**  
**Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle**

Anlagen:

1 ausgefertigter Satz Planunterlagen  
LAGA-Mitteilung 23  
Staubmerkblatt der Regierung von Oberbayern vom Oktober 2007  
1 Empfangsbekanntnis – g.R. –

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

### Planfeststellungsbeschluss:

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0  
  
**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



## A. Entscheidung

### I. Planfeststellung

Der Plan der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, Möhrenbachstr. 2, 84524 Neuötting, zur Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle in der DK I-Deponie in Neuötting wird nach Maßgabe der in Ziff. A.II. aufgeführten Unterlagen und der in Ziff. A.III. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Annahme und Ablagerung asbesthaltiger Abfälle
- Annahme und Ablagerung KMF-haltiger Abfälle

### II. Planunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Bestandteile des Planfeststellungsbeschlusses. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf das festgestellte Vorhaben beziehen und nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen in nachfolgender Ziff. A.III. dieses Planfeststellungsbeschlusses stehen. Die unter Ziff. A.II.3. aufgeführten Unterlagen sind dem Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich beigelegt.

#### 1. Textunterlagen

lfd. Nr.	Inhalt/Bezeichnung/Datum
1	Erläuterungsbericht zur Erweiterung der Betriebsgenehmigung zum Einbau von Asbest und KMF in die bestehende DK I-Deponie der Fa. Freudlsperger des Ingenieurbüros AU Consult GmbH vom 25.07.2013 (14 Seiten)
2	Eigentümer- und Nachbarschaftsverzeichnis inkl. Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5000, Gemarkung Neuötting, des Vermessungsamts Mühldorf a. Inn vom 16.07.2013 (8 Seiten)
3	Umweltverträglichkeitsuntersuchung Bericht Nr. M104745/01 der Müller-BBM GmbH vom 19.07.2013 zur Erweiterung der Betriebsgenehmigung zum Einbau von Asbest und KMF in die bestehende DK I-Deponie (84 Seiten)
4	Immissionsschutztechnisches Gutachten Projekt Nr. NOE-2408-01 / 2408-01_E01.docx der hooock farny ingenieure vom 07.01.2013 zur Änderung des Deponieabschnitts DK I der Fa. Freudlsperger in Neuötting durch Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die gefährliche Mineralfasern enthalten (KMF-Abfälle) – Prognose und Beurteilung anlagenbezogener Geräusche und Feinstaubemissionen (33 Seiten mit ergänzenden Bemerkungen im Schreiben des Ingenieurbüros hooock farny ingenieure an die Fa. Freudlsperger vom 25.07.2013 zu Ziff. 4.1 - 4.4 des immissionsschutztechnischen Gutachtens)
5	Prognose Bericht Nr. M104745/02 der Müller-BBM GmbH vom 14.03.2013 für Emissionen und eine Immissionsabschätzung für Fasern aus Asbest- und KMF-Abfällen (20 Seiten)

6	Schreiben der AU Consult GmbH an die Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH vom 25.06.2012 (FP03_04_1.doc/WH/SCH) mit fachlicher Stellungnahme zu Ziff. 5.1 des Schreibens der ROB vom 23.05.2012 (8 Seiten inkl. Anhänge)
---	---

## 2. Pläne

Ifd. Nr.	Bezeichnung/Verfasser/Datum	Maßstab	Plan Nr.
1	Deponie (DKI) Neuötting – Übersichtslageplan, 19.07.2013	1 : 2000	FP03/4-01
2	Deponie (DKI) Neuötting – Lageplan, 19.07.2013	1 : 500	FP03/4-02
3	Deponie (DKI) Neuötting – Längs- und Querschnitt mit geplantem Einbaubereich KMF und Asbest, 19.07.2013	1 : 250	FP03/4-03
4	Deponie (DKI) Neuötting – Längs- und Querschnitt schematische Darstellung des Einbaus, 19.07.2013	1 : 250	FP03/4-04

## 3. Nachrichtlich beigefügte Textunterlagen

Ifd. Nr.	Inhalt/Bezeichnung/Datum
1	Erläuterung der AU Consult GmbH vom 29.07.2013 zur Vereinbarung zur Sickerwasserentsorgung mit der Stadt Altötting sowie Schreiben der Stadt Altötting vom 11.10.2012, IIIa/Rh/Ehr, an die Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH bzgl. Niederschrift Kläranlagenausschusssitzung vom 14.06.2012 sowie Vereinbarung zur Entsorgung von Sickerwasser aus einer Deponie mit der Stadt Altötting vom 09.12.2011 (insgesamt 7 Seiten)
2	Betriebshandbuch der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH für Deponie Neuötting DK I (Auszug; 5 Seiten)
3	Immissionsschutzrechtlicher Bescheid des Landratsamtes Altötting zu Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln asbesthaltiger Abfälle auf dem Firmengelände der Kiesgrube und Bauschuttdeponie am Pilgerweg, Grundstück Fl.-Nr. 1242/2 der Gemarkung Neuötting vom 18.01.2007, 22-6-Fre-G7/06 (15 Seiten)
4	Immissionsschutzrechtlicher Bescheid des Landratsamtes Altötting zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1242/2 und 1241/2 der Gemarkung Neuötting durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verpressen von künstlichen Mineralfasern (Abfallschlüssel-Nummern AVV 10 11 03, 17 06 03* und 17 06 04) vom 24.06.2011, 22-6-Fre-G1/11 (25 Seiten)
5	Anzeige vom 06.11.2012: Änderung der Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln asbesthaltiger Abfälle und Abfälle die gefährliche Fasern enthalten: Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung von 1.500 t/a auf 3.100 t/a, Anlage zur Verpressung von KMF, Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung zur Verpressung von KMF von 500 t/a auf 2.500 t/a (weniger als 10 t/d); zusätzlich: Umschlag, Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen im Zwi-

	schenlager sowie Anzeigenbestätigung des Landratsamtes Altötting vom 23.11.2012, 824/Noe.12/Freu.§15KMF (insgesamt 5 Seiten)
6	Bericht Nr. APK 2012/040-2254 der Ingenieurgesellschaft für Umwelttechnologien GmbH vom 07.12.2012: Orientierende Beurteilung der KMF-Konzentration in der Luft, Innen- und Außenbereich bei der Verpressung von KMF-Dämmmaterialien, Fa. Freudlsperger, KMF-Halle (51 Seiten inkl. Anhänge)
7	Vorschläge der AU Consult GmbH zu den Nebenbestimmungen (6 Seiten)

### III. Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

1.1 Die Anforderungen der DepV vom 27.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten, soweit in den folgenden Nebenbestimmungen nicht ausdrücklich Abweichungen zugelassen sind.

1.2 Die Annahme und der Einbau asbest- und KMF-haltiger Abfälle hat – soweit der vorliegende Beschluss keine ergänzenden/abweichenden Festlegungen enthält – entsprechend den oben bei Ziff. A.II. aufgeführten Antragsunterlagen zu erfolgen.

1.3 Beim Umschlagen, Transportieren und Ablagern asbest- und KMF-haltiger Abfälle sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Mitteilung 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der LAGA (LAGA-Mitteilung 23);
- Arbeitsschutzgesetz,
- Arbeitsstättenverordnung,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- Gefahrstoffverordnung,
- TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“;
- TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“;
- Gefahrguttransportvorschriften,
- Lastenhandhabungsverordnung,
- Persönliche Schutzausrüstungs-Benutzungsverordnung,
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und
- DGUV-Regel 114-004 „Deponien“ und ggf. DGUV-Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ (vormals Berufsgenossenschaftliche Regeln 127 und 128).

1.4 Der Beginn des Einbaus asbest- und KMF-haltiger Abfälle ist dem LfU, dem WWA, dem GAA, dem Landratsamt Altötting und der ROB zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.5 Die Vorhabensträgerin hat den in Ziff. A.III.1.4 genannten Stellen mindestens eine Woche vor Beginn des Einbaus schriftlich einen für den Einbau der as-

best- und KMF-haltigen Abfälle verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.

- 1.6 Den Bediensteten der in Ziff. A.III.1.4 genannten Stellen ist zur Überprüfung der plangemäßen Durchführung des Einbaus asbest- und KMF-haltiger Abfälle jederzeit Zutritt zur Anlage zu gewähren. Den Vertretern der vorgenannten Stellen sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 2. Herkunft der Abfälle, Abfallschlüssel, Zuordnungskriterien

- 2.1 Die asbest- und KMF-haltigen Abfälle müssen in der Planungsregion 18 – Südostoberbayern – (Landkreise Altötting, Mühldorf a. Inn, Berchtesgadener Land, Rosenheim, Traunstein sowie Stadt Rosenheim) angefallen sein.
- 2.2 Die Anfallorte der Abfälle sind über eine Massenbilanz nachzuweisen. Diese Nachweise sind dem Deponiejahresbericht beizufügen.
- 2.3 Überlassungspflichten
- 2.3.1 Die gesetzlichen Überlassungspflichten sind einzuhalten.
- 2.3.2 Die Beauftragung gem. § 22 KrWG (Beauftragung Dritter), mit der eine entsorgungspflichtige Körperschaft die Vorhabensträgerin zur Beseitigung überlassungspflichtiger asbest- und KMF-haltiger Abfälle beauftragt, ist der ROB vor der jeweils ersten Ablagerung vorzulegen.
- 2.3.3 Das Gleiche gilt, wenn ein Entsorgungsbetrieb mit dem festgelegten Entsorgungsweg zur hier gegenständlichen Deponie gem. § 22 KrWG durch eine entsorgungspflichtige Körperschaft beauftragt wird.
- 2.3.4 Sofern asbest- und KMF-haltige Abfälle abgelagert werden sollen, die seitens der jeweils zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zulässigerweise von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind, ist die Beauftragung durch die GSB vorzulegen.
- 2.4 Zugelassene Abfälle
- 2.4.1 Auf der DK I-Deponie der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH dürfen künftig neben den bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2010 und den Änderungsbescheiden vom 14.10.2010, 16.12.2010 und 06.06.2011 zur Ablagerung genehmigten Abfällen folgende Abfälle eingebaut werden:
- 06 13 04\* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
- 10 13 09\* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
- 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09\* fallen
- 15 01 11\* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
- 16 01 11\* asbesthaltige Bremsbeläge

- 17 06 01\* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 03\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01\* und 17 06 03\* fällt
- 17 06 05\* asbesthaltige Baustoffe

2.4.2 Die Ablagerung der in Ziff. A.III.2.4.1 genannten asbest- und KMF-haltigen Abfälle hat in einem gesonderten Teilabschnitt der Deponie oder in einem eigenen Deponieabschnitt zu erfolgen (§ 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 DepV). In diesen Abschnitten dürfen sonstige Abfälle nur als Abdeckmaterial eingebaut werden.

*Hinweis: Die Abfälle, die zur Abdeckung der asbest- und KMF-haltigen Abfälle eingesetzt werden, können als Abfälle zur Verwertung angenommen werden.*

2.4.3 Die Annahme von Abfällen mit anderen AVV-Abfallschlüssel erfordert eine vorherige Anzeige gem. § 35 Abs. 4 KrWG bei der ROB.

2.5 Zuordnungskriterien

Alle angenommenen Abfälle (einschl. der Abdeckmaterialien) müssen die Zuordnungskriterien für eine DK I-Deponie nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Spalte 6 DepV für den einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einhalten.

3. Anlieferung, Verpackung, Annahme, Umschlag und Einbau der asbest- und KMF-haltigen Abfälle

3.1 Anlieferung und Annahme

3.1.1 Die Vorhabensträgerin hat im Rahmen ihrer Einflussnahmemöglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Anlieferer bei der Anfahrt zur Deponie dicht besiedelte Gebiete möglichst meiden.

3.1.2 Die Anlieferung asbesthaltiger Abfälle hat entsprechend Ziffer 18.1 der TRGS 519 in geeigneten staubdichten und reißfesten Behältnissen (z.B. Kunststoffgewebesäcken, BigBags, Kunststofffolien mit mind. 0,4 mm Stärke) mit Hebeeinrichtung (z. B. Schlaufen) zu erfolgen. Die Behältnisse sind ihrem Inhalt entsprechend zu kennzeichnen.

3.1.3 Die Anlieferung KMF-haltiger Abfälle zur Verdichtung in der Kanalballenpresse der Vorhabensträgerin ist gemäß Ziffer 4.1 der TRGS 521 nur in entsprechend geeigneten BigBags oder vergleichbaren staubdichten und reißfesten Behältnissen (z.B. Tonnen, reißfeste Säcke) zulässig.

3.1.4 Nicht ordnungsgemäß verpackte Abfälle sollen nicht zurückgewiesen werden, sofern diese vor Ort unter Beachtung des Arbeitsschutzes verpackt oder sofort eingebaut und abgedeckt werden können.

Die ROB kann der Vorhabensträgerin aber für die Zukunft untersagen, von einem Anlieferer asbest- und KMF-haltige Abfälle anzunehmen, wenn dem Anlie-

ferer im Zusammenhang mit der Anlieferung wiederholt Umstände nachzuweisen sind, die die Freisetzung von gefährlichen Fasern zur Folge haben können.

- 3.1.5 Für asbest- und KMF-haltige Abfälle, die in schadhafte Behältnissen oder ausnahmsweise unverpackt angeliefert werden (z.B. durch Kleinanlieferer), ist sofort durch geeignete Maßnahmen (wie etwa Befeuchtung bzw. Vernebelung, Wasserbad, Behandlung mit Faserbindemitteln, Reparatur der Verpackung, Umverpackung) eine Faserfreisetzung sicher zu verhindern, soweit bei asbesthaltigen Abfällen kein unmittelbarer Einbau dieser Abfälle in die Deponie bzw. bei KMF-Abfällen keine unmittelbare Verpressung erfolgt.

Die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind im Betriebstagebuch – Annahme der Abfälle – zu dokumentieren (ggf. mit Lichtbild).

- 3.1.6 Am Anlieferungs- und am Einbauort sind stets ausreichend geeignetes Umverpackungsmaterial, Faserbindemittel, Abdeckmaterial (ca. 250 m<sup>3</sup>) und eine Besprühungsvorrichtung (anfallendes Wasser ist dem Sickerwasser zuzuführen) bereitzuhalten.

- 3.1.7 Vor der ersten Annahme eines asbest- und/oder KMF-haltigen Abfalls ist vom Entsorgungsbetrieb oder vom Abfallerzeuger (vgl. § 8 DepV) eine grundlegende Charakterisierung durchzuführen. Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung sind gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 DepV nicht erforderlich bei asbest- und KMF-haltigen Abfällen, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Abfälle andere schädliche Verunreinigungen enthalten.

- 3.1.8 Für die Annahmekontrolle gilt:

- Eintragung der Angaben zur Eingangskontrolle (Annahme der Abfälle) in das Betriebstagebuch, z.B. Kontrollen nach § 8 Abs. 1 DepV, Ergebnisse der Sichtkontrollen, etc. (ggf. mit Lichtbild);
- Prüfung der Begleitpapiere, insbesondere ob für den angelieferten Abfall die grundlegende Charakterisierung vorliegt, durch gem. § 4 DepV und TRGS 519 geschultes Personal;
- Prüfung der Herkunft aus der Planungsregion 18;
- Feststellung der Masse, Kontrolle des Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung gem. Anlage zur AVV;
- Sichtkontrolle, insbesondere auf ordnungsgemäße Verpackung, jeweils bei der Anlieferung, Abladen und beim Einlagern auf der Deponie;
- Kontrolle der angelieferten Abfälle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe, Geruch und Übereinstimmung mit den Begleitpapieren, soweit ohne Öffnung der Verpackung möglich;
- Bei Hinweisen auf eine Nicht-Übereinstimmung mit den Begleitpapieren Zurückweisung des Materials oder kurzfristige Lagerung bis zur Klärung;
- Unverzögliche Information des LfU über Zurückweisungen und unklare Abfallanlieferungen.

*Hinweis:* Auf die Überprüfung der nach § 8 Abs. 3 DepV vom Erzeuger vorzulegenden Unterlagen zur Einhaltung der Zuordnungskriterien bei den nicht asbest- und KMF-haltigen Abfällen wird hingewiesen.

- 3.1.9 Für unklare Anlieferungen von asbest- und KMF-haltigen Abfälle ist eine gesonderte Fläche zur kurzfristigen Lagerung vorzuhalten.

3.1.10 Die asbest- sowie die KMF-haltigen Abfälle und auch die als Abdeckmaterial angenommenen Abfälle sind mengenmäßig getrennt nach AVV-Schlüsseln zu erfassen und im Jahresbericht darzustellen. Im Jahresbericht ist zudem die Summe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle darzustellen.

## 3.2 Einbau der Abfälle

### 3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Für Entlade- und Auflade-Tätigkeiten müssen hierfür geeignete Arbeitsmaschinen vorhanden sein.

3.2.1.2 Der aktuelle Einbauort für asbest- und KMF-haltige Abfälle ist zu kennzeichnen (z.B. Flatterleine). Dort sind die Abfälle in Lagen einzubauen.

3.2.1.3 Vor dem Einbau der asbest- und KMF-haltigen Abfälle ist jeweils zu prüfen, ob geeignetes Abdeckmaterial in ausreichender Menge vorhanden ist.

3.2.1.4 Für nicht asbest- und KMF-haltige Abfälle sind Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 DepV durchzuführen. Für asbest- und KMF-haltige Abfälle kann gem. § 8 Abs. 5 Sätze 9 und 10 DepV auf eine Kontrolluntersuchung verzichtet werden, wenn vom Abfallerzeuger eine Erklärung abgegeben wird, die belegt, dass der angelieferte Abfall dem grundlegend charakterisierten Abfall entspricht und eine Überschreitung der Zuordnungskriterien für DK I nicht zu erwarten ist.

### 3.2.2 Einbau asbesthaltiger Abfälle

3.2.2.1 Asbesthaltige Abfälle müssen am Tag der Anlieferung gem. den Vorgaben auf der Deponie eingebaut werden. Gefüllte BigBags oder andere Behältnisse sind mit einem geeigneten Transportmittel beschädigungsfrei zum Einbauort zu transportieren.

3.2.2.2 Ein Abkippen oder Werfen von BigBags oder anderen Behältnissen mit asbesthaltigen Abfällen ist nicht zulässig. Das Absetzen von BigBags an den Transportschlaufen hat mittels einer geeigneten Arbeitsmaschine zu erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, sind die BigBags oder andere Behältnisse so sorgfältig vom Fahrzeug zu entladen, dass keine Beschädigungen auftreten.

Beschädigte Verpackungen sind zur Vermeidung von Faserfreisetzung zu besprühen, soweit dies unter Arbeitsschutzgesichtspunkten erforderlich ist.

### 3.2.3 Einbau KMF-haltiger Abfälle

3.2.3.1 KMF-haltige Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn sie zuvor in der Anlage der Vorhabensträgerin (Kanalballenpresse gem. Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Altötting vom 24.06.2011, vgl. oben Ziff. A.II.3. Nr. 4) verdichtet und von allen Seiten staubdicht mit einer Kunststoffolie umwickelt worden sind.

Die ROB und das LfU sind rechtzeitig vorab über etwaige künftige Änderungen bzgl. der Art und Weise der Verdichtung und Verpackung KMF-haltiger Abfälle zu informieren.

- 3.2.3.2 Ein Abkippen und Werfen der KMF-haltigen Abfälle ist nicht zulässig. Beschädigungen an den Ballen sind durch die Verwendung von geeigneten Arbeitsmaschinen und sorgfältiges Abladen und Einbauen der Ballen zu verhindern.
- 3.3 Abdeckung asbest- und KMF-haltiger Abfälle
  - 3.3.1 Die asbest- und KMF-haltigen Abfälle sind mindestens wöchentlich abzudecken.
  - 3.3.2 Abfälle mit beschädigten Verpackungen sind nach der Ablagerung mindestens arbeitstäglich abzudecken.
  - 3.3.3 Beim Einbau der Abfälle ist auf ausreichende Standsicherheit zu achten. Größere Hohlräume sind mit geeignetem Abdeckmaterial zu verfüllen.
  - 3.3.4 Beim lageweisen Einbau der ordnungsgemäß verpackten asbest- und KMF-haltigen Abfälle darf die Lagendicke max. 1,5 m betragen. Die Abfälle sind mit einer mindestens 0,5 m dicken Schicht Abdeckmaterial zu versehen.
  - 3.3.5 Zur Abdeckung sind nur Materialien (z.B. die mit Bescheid vom 30.08.2010 genehmigten Abfallarten) zulässig, die baulich und für den vorgesehenen Abdeckzweck geeignet sind, keine Beschädigungen an den Verpackungen verursachen. Insbesondere ist direkt auf den Abfällen und zur Verfüllung der Zwischenräume eine geeignete Lage aus nicht scharfkantigem Material einzusetzen. Bei der Verwendung von Bauschutt bzw. Schotter ist auf die Materialeignung zu achten. Bauschutt kann in der Regel nur gebrochen verwendet werden. Die oberste Abdeckschicht ist aus verwehungsresistentem Material (z.B. Kies, Schotter) aufzubauen.
  - 3.3.6 Der Einbau hat so zu erfolgen, dass langfristig nur geringe Setzungen des Deponiekörpers zu erwarten sind. Ein Befahren der Abfälle ist erst nach ausreichender Abdeckung zulässig.

#### 4. Untersuchungs- und Nachweispflicht

Für die asbest- und KMF-haltigen Abfälle sind die Vorgaben zu den Untersuchungs- und Nachweispflichten gem. § 8 DepV sowie der Nachweisverordnung (NachwV) einzuhalten.

#### 5. Sickerwasserbeprobung

Nach Einbau der ersten vollständigen Lage asbest- und KMF-haltiger Abfälle ist eine Untersuchung auf Asbest- und KMF-Fasern im Sickerwasser der Deponie durchzuführen. Das hierfür anzuwendende Analyseverfahren (transmissionselektronisches Verfahren) ist mit dem WWA abzustimmen.

#### 6. Arbeitsschutz

- 6.1 Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV sowie § 6 GefStoffV durchzuführen und notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen zu veranlassen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist dem GAA mitzuteilen.

- 6.2 Es sind Betriebsanweisungen zum Arbeitsschutz zu erstellen, in denen Gefahren für Mensch und Umwelt, erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall sowie die erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen behandelt werden.
- 6.3 Anhand der Gefährdungsbeurteilung ist ein betriebsbezogenes Unterweisungskonzept zu erstellen.
- 6.4 Auf Grundlage des Unterweisungskonzeptes sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind entsprechend zu dokumentieren. Die regelmäßig durchzuführenden Unterweisungen müssen auch die Auflagen dieses Bescheides beinhalten.
- 6.5 Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen gilt bzgl. des Arbeitsschutzes insbesondere:
- Die Vorhabensträgerin muss jederzeit über zuverlässiges, gem. TRGS 519 asbestsachkundiges Personal verfügen, das darüber hinaus auch Kenntnisse der TRGS 521 besitzt. Für die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Abfällen darf nur sachkundiges Personal eingesetzt werden, das geschult und anhand einer Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV unterwiesen ist und weitergebildet wird.
  - Der Asbestsachkundenachweis ist dem GAA und dem LfU rechtzeitig vor Beginn der Ablagerung sowie in der Folge im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen.
  - Den Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.
  - Für das Personal ist vorsorglich persönliche Schutzausrüstung gem. Nr. 8 der TRGS 519 bereitzuhalten. Schutzkleidung und Atemschutzmasken müssen vom Deponie- und Anlieferpersonal getragen werden, wenn beim Entladen der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht, die zur Freisetzung von Asbestfasern führen könnten (z.B. bei nicht verfestigten schwach gebundenen Asbestabfällen oder beschädigten Verpackungen).
  - Anlieferer, welche mit Fahrzeugen regelmäßig die Deponie bis zur Einbaustelle befahren, sind anzuhalten, diese Fahrzeuge mit Einweg-Schutzkleidung und Einweg-P2-Atemschutzmasken auszurüsten. Vom Deponiebetreiber ist für Notfälle eine persönliche Schutzausrüstung zur Abgabe bereit zu halten.
  - Mit Führerhäusern ausgestattete Arbeitsmaschinen, die zum Handling asbest- und KMF-haltiger Abfälle eingesetzt werden, müssen über Überdruckkabinen verfügen.
  - Für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit asbest- oder KMF-haltigen Abfällen durchführen, sind geeignete Umkleide- und Waschräume mit getrennter Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitskleidung (schwarz) und Straßenkleidung (weiß) vorzusehen.
  - Die Reinigung der Arbeitskleidung in häuslichen Waschmaschinen, in denen auch Privatkleidung gereinigt wird, ist unzulässig.
  - Beim Umschlagen, Lagern, Behandeln und Transportieren asbesthaltiger Abfälle ist jedes Behältnis mit dem Kennzeichen asbesthaltige Erzeugnisse „Achtung, enthält Asbest – Gesundheitsgefährdung beim Einatmen von Asbeststaub – Sicherheitsvorschriften beachten“ zu versehen.

- Beim Umschlagen, Lagern, Behandeln und Transportieren KMF-haltiger Abfälle ist jedes Behältnis mit der Kennzeichnung „Mineralfaserabfälle – Inhalt kann krebserregende Faserstäube freisetzen“ zu versehen.

## 7. Immissionsschutz

- 7.1 Die Lkw-Fahrwege auf dem Deponiegelände sind in geeigneter Form mit ungebundenem Material, z.B. mit Schotter, Recyclingmaterial etc., zu befestigen.
- 7.2 Die Lkw-Fahrwege auf dem Deponiegelände sowie der Anlieferbereich am Zwischenlager für asbest- und KMF-haltige Abfälle sind regelmäßig zu säubern, um transportbedingte Schmutzverfrachtungen bzw. Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die nicht asphaltierten Transportwege auf dem Gelände – v.a. die Fahrwege für die Anlieferung und den Einbau der Abfälle – sind an den Einbautagen bei Bedarf, insbesondere bei lang anhaltender Trockenheit in den Sommermonaten, zu befeuchten. Wasser ist für diese Zwecke in stets ausreichender Menge auf der Deponie bereitzustellen.
- 7.3 Es ist generell auf einen staubarmen Betrieb und eine staubarme Entladung (geringe Fallhöhen der Abfälle bei der Entladung, langsame Entleerung der Lkw) zu achten.
- 7.4 Das Lager für das Abdeckmaterial ist so zu betreiben und das Abdeckmaterial ist so einzubauen, dass Staubemissionen minimiert werden. Staubendes Abdeckmaterial muss angefeuchtet werden.

*Hinweis: Auf das beigegefügte Staubmerkblatt der ROB vom Oktober 2007 wird hingewiesen.*

- 7.5 Die zum Immissionsschutz im Betriebsablauf erforderlichen Maßnahmen sind im Betriebshandbuch und in den Arbeitsanweisungen festzulegen.

## 8. Information, Organisation und Dokumentation

- 8.1 Die Arbeitsanweisungen, die Betriebsordnung, das Betriebstagebuch sowie das Betriebshandbuch sind an die geänderte Deponiesituation sowie an die aktuelle Fassung der DepV anzupassen. Im Betriebshandbuch und in die Betriebsordnung sind insbesondere die Arbeitsabläufe für den Umgang mit asbest- und KMF-haltigen Abfällen darzustellen. Die aktualisierten Fassungen der genannten Dokumente sind mindestens vier Wochen vor der ersten Anlieferung asbest- und KMF-haltiger Abfälle dem LfU und der ROB vorzulegen.
- 8.2 Der Einbaubetrieb sowie die tägliche bzw. wöchentliche Abdeckung asbest- und KMF-haltiger Abfälle sind durch entsprechende Lichtbilder – mit Einblendung von Uhrzeit und Datum – zu dokumentieren (insbesondere auch Zustand vor Abdeckung und nach Abdeckung). Die Lichtbilder sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.
- 8.3 Nicht ordnungsgemäßer Betrieb:
- Treten Ereignisse auf, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb entsprechen,
- ist der Ablagerungsbetrieb einzustellen;

- sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu treffen;
- ist das Ereignis dem LfU, dem WWA und der ROB umgehend mitzuteilen;
- darf der Ablagerungsbetrieb erst nach Klärung des Sachverhalts und Freigabe durch die zuständigen Behörden wieder aufgenommen werden.

#### **IV. Auflagenvorbehalt**

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten, wenn sich Veränderungen des Sachverhalts, der Rechtslage, der technischen Regeln oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben.

#### **V. Fortgeltung früherer Beschlüsse und Bescheide**

Soweit in diesem Beschluss nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses der ROB vom 30.08.2010, Gz. 55.1-8747.1-2/05, sowie der ergänzenden Bescheide vom 14.10.2010, 16.12.2010 und 06.06.2011 fort.

#### **VI. Kostenentscheidung**

Die Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird eine Gebühr i.H.v. 14.000,00 € erhoben. An Auslagen sind bisher 1.866,00 € angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

### **B. Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

##### **1. Vorhaben**

##### **1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH mit Sitz in Neuötting betreibt auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der ROB vom 30.08.2010 die DK I-Deponie Freudlsperger, auf der bislang ausschließlich die Ablagerung bestimmter nicht gefährlicher Abfälle zugelassen ist.

In der Planungsregion 18 – Südostoberbayern – (Landkreise Altötting, Mühldorf a. Inn, Berchtesgadener Land, Rosenheim, Traunstein sowie Stadt Rosenheim) anfallende asbest- und KMF-haltige Abfälle müssen derzeit mangels ausreichender lokaler Ablagerungskapazitäten über mehrere hundert Kilometer zur Beseitigung in eine unterfränkische Deponie transportiert werden. Vor diesem Hintergrund möchte die Vorhabensträgerin unter Änderung der bisher bestehenden Ablagerungsgenehmigung ihre DK I-Deponie in Neuötting künftig für in der Planungsregion 18 angefallene, (teilweise) gefährliche, asbest- und KMF-haltige Abfälle öffnen.

## 1.2 Standort und Merkmale des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens und Betreiberin der Deponie ist die Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH. Die Deponie ist der Deponieklasse I nach DepV zuzuordnen. Standort der Deponie sind die Flurnummern 1241 und 1242, Gemarkung Neuötting.

Die Deponie besitzt ein genehmigtes Deponievolumen von 220.000 m<sup>3</sup>, von denen ca. 9.200 m<sup>3</sup> im bisher ausgebauten BA I verfüllt sind. Der zunächst für die Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle vorgesehene BA I umfasst 120.000 m<sup>3</sup> bei einer Ablagerungsfläche von ca. 11.000 m<sup>2</sup>. Die Ablagerungsmengen werden sich den Prognosen der Vorhabensträgerin zufolge auf jährlich ca. 5.000 t asbesthaltige Abfälle, ca. 2.500 t KMF-haltige Abfälle und ca. 7.500 t Abdeckmaterial aus DK I-Abfällen belaufen. Das bisher genehmigte Deponievolumen wird nicht überschritten, auch ändert sich die bisher genehmigte Endhöhe der Deponie nicht.

Die asbesthaltigen Abfälle sollen in entsprechenden sog. „BigBags“ oder anderen geeigneten Behältnissen möglichst staubarm abgelagert werden. Die KMF-haltigen Abfälle werden vor der Ablagerung mittels einer Kanallballenpresse verdichtet verpackt und zusätzlich noch allseitig mit einer Kunststoffolie umwickelt, um Faseraustritte während der Handhabung bis zum endgültigen Einbau möglichst zu verhindern und die erforderliche Standfestigkeit des Deponiekörpers zu gewährleisten.

## 2. Ablauf des Verfahrens

Die Vorhabensträgerin hat die ROB bereits in der ersten Jahreshälfte 2011 erstmals von ihrer Absicht zur Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle auf ihrer DK I-Deponie in Neuötting unterrichtet. Es schlossen sich zunächst vertiefte Diskussionen bzgl. der einschlägigen Verfahrensart an. Da zum Teil auch gefährliche asbest- und KMF-haltige Abfälle zur Ablagerung kommen sollten, zeichnete sich indes letztlich die Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG i.V.m. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG ab.

Am 20.04.2012 fand bei der ROB ein sog. „Scoping-Termin“ statt, in dem die ROB gem. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG der Vorhabensträgerin, den durch das Vorhaben berührten Behörden nach § 7 UVPG, den Gemeinden und den Umweltverbänden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Umweltverträglichkeitsstudie sowie über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung gab.

Die ROB unterrichtete die Vorhabensträgerin mit Schreiben vom 23.05.2012 gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG über die nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Unterrichtung keine rechtliche Bindungswirkung hat und das Verfahren nach § 5 Abs. 1 UVPG damit abgeschlossen ist.

Mit Schreiben vom 31.07.2013 reichte die Vorhabensträgerin sodann förmlich unter Beifügung der Planunterlagen den Antrag zur Erweiterung der Betriebsgenehmigung für die DK I-Deponie in Neuötting auf die Ablagerung (teilweise gefährlicher) asbest- und KMF-haltiger Abfälle bei der ROB ein.

Die ROB leitete daraufhin ein Planfeststellungsverfahren ein und bat mit Schreiben vom 12.08.2013 die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, sowie die anerkannten Naturschutzverbände und weitere Stellen um Stellungnahme zu den Planunterlagen. Folgende inhaltliche Stellungnahmen sind eingegangen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt, 11.11.2013;
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein, 01.10.2013;
- Landratsamt Altötting – Naturschutz –, 24.09.2013;
- Landratsamt Altötting – Abfallrecht –, 25.09.2013;
- Landratsamt Altötting – Wasserrecht –, 07.10.2013;
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.09.2013;
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 Naturschutz –, 02.12.2013;
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung –, 27.08.2013;
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –, 04.09.2013;
- Stadt Neuötting, 14.10.2013;
- Stadt Altötting, 23.09.2013;
- BUND Naturschutz in Bayern e.V., 09.10.2013;
- Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., 02.09.2013.

Der Plan mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und Umweltverträglichkeitsstudie lag zur allgemeinen Einsichtnahme in den Städten Altötting und Neuötting jeweils in der Zeit vom 09.09.2013 bis 08.10.2013 aus.

Einwendungen privater Einzelpersonen zu den ausgelegten Plänen gingen nicht ein.

Der Erörterungstermin, zu dem ordnungsgemäß geladen wurde, fand am 02.04.2014 in den Räumen der ROB statt. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus der Niederschrift vom 05.06.2014.

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat die ROB das LfU sowie das GAA noch um ergänzende Stellungnahmen zu dem beantragten Vorhaben gebeten, insbesondere im Hinblick auf Fragen des Arbeitsschutzes bei der Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle sowie der Zuverlässigkeit der Vorhabensträgerin. Das GAA nahm in mehreren E-Mail-Nachrichten zu den aufgeworfenen Fragen ergänzend Stellung. Das LfU konkretisierte nochmals seine Auflagenvorschläge.

Ferner aktualisierte die Vorhabensträgerin auf entsprechenden Hinweis der ROB die vorgelegten Planunterlagen in einigen formalen Punkten. Inhaltliche Planänderungen erfolgten indes nicht.

Schließlich führten die ROB, z.T. gemeinsam mit Vertretern des LfU, und das GAA mehrere, auch unangekündigte Ortseinsichten am Standort der DK I-Deponie der Vorhabensträgerin in Neuötting durch. Der Fokus dieser Termine lag dabei v.a. auf der Frage, inwieweit die mittels der Kanalballepresse verdichteten KMF-haltigen Abfälle staubdicht und möglichst beschädigungsfrei verpackt werden. In den sich in diesem Zusammenhang ergebenden Gesprä-

chen willigte die Vorhabensträgerin schließlich u.a. ein, die verdichteten Abfälle allseitig staubdicht mit einer Kunststoffolie zu umwickeln.

Ein Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses wurde der Vorhabensträgerin am 14.10.2014 zur Stellungnahme übersandt. Mit Schreiben vom 24.10.2014 nahm der Verfahrensbevollmächtigte der Vorhabensträgerin zu dem Entwurf Stellung. Am 31.10.2014 fand sodann noch eine ausführliche Besprechung bei der ROB unter Beteiligung der Vorhabensträgerin zu den Details des Entwurfs statt.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Sachverhalts auf die festgestellten Planunterlagen sowie auf die Verfahrensakten verwiesen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Allgemein**

#### **1.1 Zuständigkeit**

Die ROB ist für den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses gem. Art. 29 Abs. 1 BayAbfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sachlich und örtlich zuständig.

#### **1.2 Entscheidung durch Planfeststellung**

Die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG der Planfeststellung. In diesem Sinne wesentlich ist eine Änderung, die die Genehmigungsfrage neu aufwirft, insbesondere wenn sie die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten sowie die sich aus dem sekundären Fachrecht ergebenden Schutzgüter in einer mehr als nur unerheblichen Weise beeinflussen kann.

Die Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle auf einer bislang hierfür nicht zugelassenen Deponie stellt dementsprechend eine wesentliche Änderung dar, weil nicht auszuschließen ist, dass die Ablagerung derartiger Abfälle die relevanten Schutzgüter mehr als nur unerheblich beeinflussen kann. Für das Vorhaben war somit gem. § 35 Abs. 2 KrWG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Ein ausnahmsweise nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG zulässiges Plangenehmigungsverfahren war dagegen vorliegend nicht ausreichend, da die beantragte Änderung der Deponie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Dies folgt bereits aus § 3 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG, wonach für die Errichtung einer Deponie zur Ablagerung gefährlicher Abfälle verpflichtend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass die Ablagerung gefährlicher Abfälle stets erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann.

#### **1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung**

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Ge-

nehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen umfasst.

Eine Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss der ROB vom 30.08.2010 für die Ableitung des Oberflächenwassers erteilten Erlaubnis zur Versickerung wird durch das hier gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich, insbesondere sind keine Veränderungen der anfallenden Wassermengen zu erwarten.

Gleiches gilt auch für den Inhalt der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einleitung von Sickerwasser in die Kläranlage der Stadt Altötting. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Fachbehörden die Sickerwassermenge nicht beeinflussen. Auch knüpft die Abwasserverordnung keine zusätzlichen Vorgaben an die Indirekteinleitung von Sickerwasser, das aus Deponien mit asbest- und KMF-haltigen Abfällen stammt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält lediglich eine die Indirekteinleitergenehmigung konkretisierende Auflage, wonach das Sickerwasser zusätzlich auf Asbest- und KMF-Fasern zu überprüfen ist (vgl. Ziff. A.III.5.).

Sonstige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. werden durch diese Planfeststellung nicht berührt.

#### 1.4 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss stützt sich auf §§ 35 Abs. 2, 36 und 38 KrWG sowie § 21 Abs. 1 DepV.

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG, §§ 4, 5, 6, 8, 9 und 13 DepV sowie die Anhänge 3, 4 und 5 zur DepV. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG. Im Übrigen gewährleisten die Nebenbestimmungen die Einhaltung des Stands der Technik (§ 3 Abs. 28 KrWG). Der Stand der Technik ist u.a. beschrieben in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards, herausgegeben durch die Bundesanstalt für Materialforschung sowie in den Veröffentlichungen der LAGA.

Die Auflagen insgesamt wurden festgelegt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Auflagenvorschläge der beteiligten Fachbehörden.

#### 2. Verfahrensrecht

Den verfahrensrechtlichen Anforderungen wurde Rechnung getragen.

Es gelten für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG die §§ 72 bis 78 VwVfG sowie die §§ 19 ff. DepV.

Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG i.V.m. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG war im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Da nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG das Beteiligungsverfahren nach UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des VwVfG entsprechen muss, richtete sich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach einheitlichen Fristen.

Der Plan (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) wurde in den Städten Altötting und Neuötting ordnungsgemäß zur Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 VwVfG). Auch die Bekanntmachung der Auslegung gem. § 73 Abs. 5 VwVfG erfolgte in beiden Gemeinden ordnungsgemäß.

Der Termin zur Erörterung der Stellungnahmen der Behörden und der erhobenen Einwände zu dem Plan fand am 02.04.2014 statt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Bekanntmachung des Erörterungstermins entsprach den Anforderungen des § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG. Die Vorhabensträgerin, die Fachbehörden, die Verbände und die Einwander wurden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG). Der Erörterungstermin wurde ordnungsgemäß durchgeführt, eine Niederschrift wurde angefertigt.

Das Sachgebiet 24.1 der ROB – Höhere Landesplanungsbehörde – wurde im Verfahren beteiligt, das ein Raumordnungsverfahren nicht für erforderlich erachtete.

### 3. Materielles Recht

Der Plan konnte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßer Ausübung des Planungsermessens und nach Maßgabe der festgesetzten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

#### 3.1 Planrechtfertigung

Eine Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Für die Planrechtfertigung ist jedoch nur zu verlangen, dass das fragliche Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes, objektiv vernünftigerweise geboten ist. Unausweichlich erforderlich muss es dagegen nicht sein.

Das beantragte und nach Maßgabe dieses Beschlusses festgestellte Vorhaben entspricht den grundlegenden Zielen und Anforderungen des KrWG und der DepV und erscheint insgesamt vernünftigerweise geboten.

Grundsätzlich sind asbest- und KMF-haltige Abfälle zur Beseitigung gem. § 17 Abs. 1 KrWG den jeweils örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, die dann die ordnungsgemäße Entsorgung übernehmen. Hierzu können sie sich eigener Deponien bedienen oder aber auch mittels Beauftragung Dritter (§ 22 KrWG) fremde Deponiekapazitäten in Anspruch nehmen.

Indes sind derzeit in der Planungsregion 18 weder kommunale noch privatwirtschaftliche Deponien mit ausreichenden Kapazitäten zur Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle vorhanden. Wie im Erläuterungsbericht zu den Planunterlagen (Ziff. A.II.1. Nr. 1) zutreffend ausgeführt, gibt es in der Planungsregion 18 aktuell nur eine in Bischofswiesen-Winkl belegene Deponie der Deponieklasse I, auf der asbest- und KMF-haltige Abfälle abgelagert werden dürfen. Diese Deponie ist jedoch nur für Abfälle aus dem Landkreis Berchtesgadener Land zugänglich. Außerdem verfügt die Deponie nicht über ein ausreichendes Restvolumen, um auf absehbare Zeit sämtliche in der Planungsregion 18 anfallenden asbest- und KMF-haltigen Abfälle aufnehmen zu können.

Da die in Rede stehenden Abfälle allerdings aufgrund ihrer Beschaffenheit faktisch nur zur Beseitigung geeignet sind, verbringt die Vorhabensträgerin derzeit angabegemäß – u.a. im Auftrag öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger – asbest- und KMF-haltige Abfälle, die in der Planungsregion 18 angefallen sind, über mehrere hundert Kilometer zur Deponie Wirmsthal im unterfränkischen Landkreis Bad Kissingen. Diese Aussage deckt sich mit der fachlichen Einschätzung des LfU, wonach zurzeit ein Großteil der in der Planungsregion 18 anfallenden asbest- und KMF-haltigen Abfälle mangels ausreichender lokaler Deponiekapazitäten in Unterfranken beseitigt wird.

Es erscheint daher zur Verbesserung einer regionalen Entsorgung, zur Vermeidung von Abfalltourismus und einer Steigerung einer möglichst umweltverträglichen Abfallentsorgung und Vermeidung unnötig langer Transportwege sinnvoll, auch in der Planungsregion 18 zusätzliches Deponievolumen für die Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle zu schaffen. Insoweit erscheint es plausibel und vernünftigerweise geboten, die in der Planungsregion 18 belegene DK I-Deponie der Vorhabensträgerin für in der Region anfallende asbest- und KMF-haltige Abfälle zu öffnen.

An der Planrechtfertigung ändert auch die Tatsache nichts, dass asbest- und KMF-haltige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, gem. Art. 10 Abs.1 BayAbfG der GSB zu überlassen sind, sofern sie die entsorgungspflichtige Körperschaft von der Überlassungspflicht gem. §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 2 KrWG sowie Art. 3 Abs. 2 BayAbfG ausgeschlossen hat. Mit Schreiben vom 19.03.2009 hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaften bekräftigt, Asbestabfälle in gewissem Umfang auch aus gewerblicher Herkunft anzunehmen. Da die entsorgungspflichtigen Körperschaften gem. Art. 4 Abs. 3 BayAbfG dazu verpflichtet sind, Deponiekapazitäten vorzuhalten, müssen sie solche Abfälle grundsätzlich auch entsorgen. Einziges Kriterium, über das die entsorgungspflichtigen Körperschaften Asbestabfälle aus gewerblicher Herkunft ausschließen können, ist danach das Kriterium der Menge. Dieser Ausschlussgrund soll nach Haltung des Ministeriums allerdings eher restriktiv ausgelegt werden. Dies bedeutet, dass die entsorgungspflichtigen Körperschaften der Planungsregion 18 Deponiekapazitäten für asbest- und KMF-haltige Abfälle vorhalten müssen und – jedenfalls in gewissem Umfang – auch solche Abfälle aus gewerblicher Herkunft entsorgen müssen, ggf. durch Beauftragung Dritter.

Die Planrechtfertigung des hier festgestellten Vorhabens scheidet im Hinblick auf die Öffnung der Deponie für asbest- und KMF-haltige Abfälle aus der gesamten Planungsregion 18 auch nicht daran, dass künftig möglicherweise weitere Deponien in anderen Landkreisen dieser Planungsregion für derartige Abfälle geöffnet werden. Denn jedenfalls derzeit sind – abgesehen von der Deponie in Bischofswiesen-Winkl – keine entsprechenden Kapazitäten vorhanden, weshalb das beantragte Einzugsgebiet durchaus plausibel und abfallwirtschaftlich vernünftig erscheint. Auch eine – seitens des BUND Naturschutz in Bayern e.V. geforderte – zeitliche Befristung der Ablagerungsgenehmigung erscheint nicht zielführend, da aktuell nicht hinreichend konkret abzusehen ist, ob und ggf. mit welchem Zeithorizont künftig zusätzliche Kapazitäten zur Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle in der Planungsregion 18 entstehen werden.

### 3.2 Standortalternativen

Alternative Standorte für die beantragte Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle drängen sich zumindest nicht so auf, dass sie die vorliegende Planung als Fehlplanung erscheinen ließen. Die Ablagerung der beantragten Abfälle in einer bestehenden Deponie vermeidet zusätzlichen Flächenverbrauch. Zudem ist mit dem vorliegend festgestellten Vorhaben keine Erweiterung des bereits genehmigten Deponievolumens verbunden. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass potenzielle Auswirkungen auf die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter bei Deponierung an einem anderen Ort signifikant besser vermieden bzw. kontrolliert werden könnten als am Standort der DK I-Deponie Freudlsperger in Neuötting.

Im Rahmen der Prüfung der Nullvariante ist die zukünftige Entwicklung der Schutzgüter ohne Realisierung des geplanten Vorhabens zu betrachten. Würde die bestehende Deponie nicht für asbest- und KMF-haltige Abfälle geöffnet, ergäben sich im Hinblick auf die Auswirkungen auf die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter nur geringe Unterschiede, da an dem Standort nach wie vor eine Deponie betrieben würde. Die spezifisch aufgrund der Gefährlichkeit des Materials befürchteten negativen Umweltauswirkungen v.a. auf das Schutzgut Mensch werden durch die mit Auflagen gesicherten Vermeidungsmaßnahmen verhindert, da sich die Abfallstoffe in einem geschlossenen System geliefert und eingebaut werden.

### 3.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG für die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses liegen vor.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG darf eine Planfeststellung nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen sowie Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die regelbeispielhafte Aufzählung in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG schließt auch die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG mit ein. Mithin ist die Beachtung des Wohls der Allgemeinheit zwingende Voraussetzung für die Planfeststellung.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt allerdings nicht schon dann vor, wenn eines der genannten Schutzgüter durch die Zulassung des Vorhabens negativ berührt wird. Für die Frage, ob das Allgemeinwohl der Planfeststellung entgegensteht, bedarf es vielmehr einer Abwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens. Insoweit sind Umweltbelange und sonstige Belange zu unterscheiden. Die Belange sind dabei zuerst zu ermitteln, sodann zu gewichten bzw. zu bewerten und das Ergebnis mit dem Vorhaben abzuwägen.

Das hier gegenständliche Vorhaben entspricht dem Interesse der in den Fachgesetzen verfolgten Ziele und ist im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Es entspricht auch den abfallrechtlichen sowie sonstigen fachplanerischen Vorgaben. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Im Einzelnen waren folgende Schutzgüter und Belange zu betrachten:

### 3.3.1 Menschliche Gesundheit (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG)

Die Gesundheit der Menschen wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bei diesem Schutzgut steht die Funktion der Umwelt für den Menschen im Vordergrund. Hierzu gehören Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, die über die Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungs- und Freizeitfunktion definiert werden.

Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kann das Vorhaben durch eine Verringerung der Erholungsfunktion des Gebietes, durch Transportvorgänge sowie durch Lärm- und Staubimmissionen haben. Die bereits bestehende Deponie befindet sich im Außenbereich. Siedlungsflächen oder Einzelanwesen sind von der Deponie nicht unmittelbar betroffen. Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich in ca. 320 m Entfernung. Für das Vorhaben wurde gleichwohl eine immissionsschutztechnische Untersuchung durchgeführt, in deren Rahmen auch Minimierungsmaßnahmen festgelegt wurden (siehe Ziff. A.II.1. Nr. 4). Die relevanten Immissionsrichtwerte werden danach an allen relevanten Immissionsorten deutlich unterschritten.

- 3.3.1.1 Die Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle wird die Schadstofffrachten in der Luft (Stäube und Fasern) nicht signifikant erhöhen und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen wird es zu keiner Überschreitung der Grenzwerte für Luftschadstoffe an den nächstgelegenen Immissionsorten kommen. Emissionen von Geruchsstoffen sind nicht zu erwarten.
- 3.3.1.2 Auch ein Eintrag von Asbest- oder KMF-Fasern in das Sickerwasser und in der Folge in das Kläranlagensystem der Stadt Neuötting ist aufgrund des vorhandenen Flächenfilters allenfalls in vernachlässigbar geringem Umfang zu erwarten. In der Kläranlage werden die – in Deutschland allerdings nicht verbindlich geregelten – Faser-Grenzwerte für Trinkwasser nach fachlicher Einschätzung sicher unterschritten. Ein Eintrag von Asbest- oder KMF-Fasern in das Grundwasser erscheint nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik als ausgeschlossen. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen unten bei Ziff. B.II.3.3.3 verwiesen.
- 3.3.1.3 Die Vorgaben zum Arbeitsschutz in den Nebenbestimmungen bei Ziff. A.III.6. dienen dem Schutz der vor Ort handelnden Mitarbeiter der Vorhabensträgerin vor gesundheitsschädlichen Asbest- und KMF-Fasern. Diese Vorgaben entsprechen der geltenden Gesetzeslage sowie dem Stand der Technik. Die konkret zu treffenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sind jedoch zum Teil noch durch die Vorhabensträgerin in eigener Verantwortung auszuarbeiten.
- 3.3.1.4 Die festgestellte Planung – ergänzt durch die festgesetzten Nebenbestimmungen – ist demnach so angelegt, dass erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubeinwirkungen sowie durch etwaige Schadstoffeinträge (Fasern) entsprechend dem Stand der Technik hinreichend vermieden werden. Aufgrund der Art der abzulagernden asbest- und KMF-haltigen Abfälle ist aus fachlicher Sicht vernünftigerweise auszuschließen, dass die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder die Beschäftigten durch die Ablagerungen nennenswert zusätzlich belastet werden.

### 3.3.2 Tiere und Pflanzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG)

Das Vorhaben gefährdet Tiere und Pflanzen nicht. Insbesondere ist die Öffnung der Deponie für asbest- und KMF-haltige Abfälle nicht mit baulichen Änderungen verbunden, die in Lebensgemeinschaften und Lebensräume von Tieren oder Pflanzen eingreifen würden. Als mögliche Beeinträchtigungen dieses Schutzguts waren daher noch mögliche Fasereinträge über den Luftpfad sowie über die Sekundärpfade Wasser-Boden und Luft-Boden zu betrachten. Insofern war festzuhalten, dass nach aktuellem Stand der Wissenschaft bei Pflanzen kein nachteiliger Wirkungszusammenhang durch die etwaige Aufnahme von Asbest- oder KMF-Fasern bekannt ist. Im Hinblick auf die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf Tiere wird mangels spezieller Maßstäbe auf die für das Schutzgut Mensch geltenden Maßstäbe zurückgegriffen. Ausgehend hiervon sind aufgrund der aus fachlicher Sicht als allenfalls geringfügig beurteilten zusätzlichen Fasereinträge in die Umwelt weder akut noch längerfristig eintretende toxische Wirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten.

### 3.3.3 Gewässer und Boden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG)

Das Schutzgut Gewässer und Boden wird durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt.

3.3.3.1 Das Vorhaben verbraucht keinen zusätzlichen Grund, da die Ablagerung von asbest- und KMF-haltigen Abfällen lediglich auf bereits als Deponie genehmigten Flächen erfolgen soll. Ferner ist die Deponie ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend basisabgedichtet, sodass ein Austritt von Asbest- oder KMF-Fasern durch die Basisabdichtung in den umliegenden Boden nicht zu erwarten ist.

3.3.3.2 Nicht aufgegriffen wurde die Forderung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. nach einem erweiterten bzw. spezifisch auf einen etwaigen Fasereintrag ausgerichteten Grundwassermonitoring, da nach derzeitigem Stand von Wissenschaft und Technik ein Eintrag von Asbest- oder KMF-Fasern durch die Basisabdichtung der Deponie über den Boden in das Grundwasser angesichts der geringen Mobilität etwa doch aus dem Deponiekörper ausgetretener Fasern im Boden als faktisch ausgeschlossen erscheint.

3.3.3.3 Auch die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Sicker- und Oberflächenwassers ist sichergestellt.

Die Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle hat auf die Art und Weise der Oberflächenwasserbeseitigung keinen Einfluss. Auch darf unverschmutztes Oberflächenwasser nur nach Maßgabe der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2010 für die Deponie erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis versickert werden.

Hinsichtlich des potenziellen Eintrags gefährlicher Asbest- und KMF-Fasern über das Sickerwasser in die Kläranlage der Stadt Altötting und letztlich in das Trinkwasser führt die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (vgl. Ziff. A.II.1. Nr. 3) zunächst aus, dass die Aufnahme von Asbestfasern über das Trinkwasser in den menschlichen Verdauungstrakt nach den bislang vorliegenden Studien keine nachweisbare krebserzeugende Wirkung hat. Gleichwohl stellen die Verfasser der Untersuchung eine Betrachtung der zu erwartenden Faserbelastung im Sickerwasser und der in der Folge zu erwartenden Faserzusatzbelastung in der Kläranlage der Stadt Altötting an. Insofern legen sie – da in

Deutschland keine verbindlichen Grenzwerte für maximale Asbestfasergehalte im Trinkwasser existieren – den von der US-amerikanischen Umweltschutzbehörde (EPA) festgesetzten Grenzwert von sieben Millionen Fasern pro Liter zugrunde. Sodann legen sie nachvollziehbar dar, dass die Kläranlage verlassende Wasser durch die Zuführung des Sickerwassers aus der Deponie maximal mit 1.243 Asbest- und KMF-Fasern pro Liter zusätzlich belastet wird. Allerdings gehen die Verfasser der Untersuchung bei ihren diesbezüglichen Berechnungen davon aus, dass lediglich ein Prozent der Verpackungen der abgelagerten asbest- und KMF-haltigen Abfälle Beschädigungen aufweist. Erfahrungsgemäß dürfte dieser Prozentsatz deutlich höher liegen. Aber selbst wenn man eine „Beschädigungsquote“ von 50 Prozent zugrunde legte, würde der – in Deutschland ohnehin nicht verbindliche und daher nur orientierungshalber herangezogene – Wert von sieben Millionen Fasern pro Liter noch deutlich unterschritten.

Rein vorsorglich wurde im Einvernehmen mit der Vorhabensträgerin festgelegt, dass nach Einbau der ersten vollständigen Lage asbest- und KMF-haltiger Abfälle eine Untersuchung auf Asbest- und KMF-Fasern im Sickerwasser der Deponie durchzuführen ist, um die insoweit angestellten Prognosen zu überprüfen (vgl. Nebenbestimmung Ziff. A.III.5.).

### 3.3.4 Luftreinhaltung und Geräusche (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG)

- 3.3.4.1 Eine signifikante Erhöhung der Luftschadstofffrachten bzw. eine Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dies gilt nach der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowohl für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch im Fall etwaiger Störungen im Betriebsablauf. Mit in diese Begutachtung einbezogen wurde auch der Betrieb der auf dem Betriebsgelände befindlichen, immissionsschutzrechtlich genehmigten KMF-Kanalballenpresse. Letztlich kommt das immissionsschutztechnische Gutachten zu dem Ergebnis, dass das Irrelevanzkriterium für Feinstaubimmissionen und -depositionen im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft an den nächstgelegenen beurteilungserheblichen Immissionsorten eingehalten wird. Lediglich am IO3 – Büro TechnoSan – werde das Irrelevanzkriterium überschritten. Allerdings kann nach fachlicher Einschätzung aufgrund der nur geringen zeitlichen Nutzung der Büroräumlichkeiten, der hohen Prognosesicherheit und der konservativen Ansätze im Rahmen der Prognose – auch unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung – von einer Einhaltung des zulässigen Immissionsgrenzwerts von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  auch an diesem Immissionsort ausgegangen werden.

Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass nur ordnungsgemäß verpackte Abfälle auf der Deponie abgelagert werden dürfen und außerdem nach dem vorgelegten Einbaukonzept – über die gesetzlichen Vorgaben hinaus – sogar eine arbeitstäglige Abdeckung der Abfälle erfolgt, sodass schon deshalb nennenswerte (zusätzliche) Faseremissionen nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen der durchgeführten Vor-Ort-Termine stellte sich jedoch heraus, dass die Verpackungen der mittels der Kanalballenpresse der Vorhabensträgerin verdichteten KMF-haltigen Abfälle zu einem nennenswerten Anteil Beschädigungen aufweisen. Ursächlich für diese Beschädigungen waren zumeist herausstehende Enden der die Abfallballen zusammenhaltenden Drähte. Um insoweit Beschädigungen künftig zu minimieren, erschienen Änderungen beim Verpackungsvorgang erforderlich. Die Vorhabensträgerin hat sich daraufhin

letztlich entschieden, die verdichteten und verpackten Ballen KMF-haltiger Abfälle allseitig mit einer Kunststoffolie zu umwickeln. Die Nebenbestimmung Ziff. A.III.3.2.3.1 schreibt diese Maßnahme nochmals förmlich fest.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat in seiner Stellungnahme ein erweitertes Immissionsmonitoring gefordert, um einen etwaigen Austrag von Asbest- und KMF-Fasern über den Luftpfad im Falle des nicht bestimmungsgemäßen Ablagerungsbetriebs (z.B. aufgrund beschädigter Verpackungen) erfassen zu können, da laut dem immissionsschutztechnischen Gutachten (vgl. Ziff. A.II.1. Nr. 4) insoweit eine Prognose nicht möglich sei. Indes trifft die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (vgl. Ziff. A.II.1. Nr. 3) insoweit durchaus eine Aussage, die nachvollziehbar erscheint und auch durch die Fachbehörden – insbesondere das LfU – nicht beanstandet worden ist. Letztlich werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte demnach auch im Falle von Betriebsstörungen selbst am IO3 sicher eingehalten. Zudem wurden für den Normalbetrieb, aber insbesondere auch für etwaige Betriebsstörungen durch beschädigte Verpackungen, zusätzliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Befeuchtung, Nachverpackung, Abdeckung etc.; vgl. u.a. Nebenbestimmungen Ziff. A.III.3.1.2, A.III.3.1.3, A.III.3.1.4, A.III.3.1.5, A.III.3.1.6, A.III.3.1.9, A.III.3.2.1.3, A.III.3.3.2, A.III.3.3.5) beauftragt, weshalb das seitens des BUND Naturschutz in Bayern e.V. geforderte zusätzliche Monitoring nicht erforderlich erscheint.

- 3.3.4.2 Nennenswerte zusätzliche Lärmimmissionen sind mit dem hier festgestellten Vorhaben nicht verbunden, da die Anlieferung, Behandlung und Ablagerung der asbest- und KMF-haltigen Abfälle im Rahmen des bereits genehmigten Deponiebetriebs bzw. im Rahmen des immissionsschutzrechtlich genehmigten Betriebs der KMF-Kanalballenpresse erfolgt.

- 3.3.5 Ziele der Raumordnung, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG)

Das Sachgebiet 24.1 der ROB – Höhere Landesplanungsbehörde – hat mitgeteilt, dass das Vorhaben die Grundzüge der Raumordnung nicht wesentlich betreffe, weshalb eine erneute Überprüfung nicht erforderlich sei und die landesplanerische Beurteilung vom 06.04.2010 (Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.08.2010) weiterhin Gültigkeit behalte.

Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus wurden gewahrt. Aus den Planunterlagen ergibt sich auch nachvollziehbar, dass das Vorhaben nicht zu signifikanten Beeinträchtigungen geschützter Biotope, Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturparks oder Biosphärenreservate führt.

- 3.3.6 Öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG)

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Öffentliche Sicherheit und Ordnung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- 3.3.7 Energieeffizienz (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) KrWG)

Durch die Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle auf einer bereits bestehenden Deponie werden stoffliche und energetische Ressourcen sparsam

und effizient eingesetzt, da bereits vorhandene Infrastruktur mit benutzt werden kann. Diesem Schutzgut ist somit Rechnung getragen.

### 3.3.8 Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 KrWG)

#### 3.3.8.1 Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Vorhabensträgerin oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs der Deponie verantwortlichen Personen ergeben, sind nicht bekannt.

Zwar war die Vorhabensträgerin im Jahr 2010 an der Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle auf der Deponie C der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG beteiligt, in deren Rahmen es zu erheblichen und wiederholten Verstößen gegen Genehmigungsaufgaben kam. Hinreichend belastbare Belege für ein insofern konkret der Vorhabensträgerin vorwerfbares Verhalten liegen jedoch nicht vor.

Außerdem ist der damalige Sachverhalt nur bedingt mit dem vorliegend beantragten Vorhaben vergleichbar. So war die Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle auf der Deponie C der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG bzgl. der Luftreinhaltung an sehr strenge Auflagen geknüpft, da sich dort lediglich wenige Meter vom Deponiekörper entfernt Wohnhäuser befinden. Auch hatten die im Zusammenhang mit der Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle auf der Deponie C der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG gerügten Verstöße v.a. die Art und Weise der Handhabung unverdichtet angelieferter KMF-haltiger Abfälle zum Gegenstand. So hatten die vor Ort handelnden Personen diese Abfälle ohne hinreichende vorherige Abdeckung mit Arbeitsmaschinen verdichtet, was dazu führte, dass zahlreiche Behältnisse aufplatzten und so Fasern austreten konnten. Bei dem nun durch die Vorhabensträgerin beantragten Einbau ausschließlich verdichteter KMF-haltiger Abfälle, die zusätzlich nochmals allseitig mit einer Kunststoffolie umwickelt werden, sind derartige Probleme dagegen nach Einschätzung der Fachbehörden nicht zu erwarten.

Es wäre vor diesem Hintergrund nicht verhältnismäßig, der Vorhabensträgerin die beantragte Planfeststellung insgesamt zu versagen. Stattdessen erscheint eine Auflage dahingehend erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Einbaubetrieb sowie die tägliche bzw. wöchentliche Abdeckung asbest- und KMF-haltiger Abfälle durch entsprechende Fotos – mit Einblendung von Uhrzeit und Datum – zu dokumentieren und in das Betriebstagebuch aufzunehmen sind (vgl. Nebenbestimmung Ziff. A.III.8.2).

#### 3.3.8.2 Die Fach- und Sachkunde der verantwortlichen sowie der vor Ort handelnden Personen hat die Vorhabensträgerin vor der ersten Einlagerung asbesthaltiger Abfälle durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen (vgl. Nebenbestimmung Ziff. A.III.6.5 Punkt 2).

### 3.3.9 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer (§ 36 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 KrWG)

Die Deponie befindet sich vollständig auf Flächen, die im Eigentum der Vorhabensträgerin stehen. Nachteilige Wirkungen auf Rechtspositionen Dritter durch Wasserausträge, Luft- oder Lärmemissionen sind, wie oben ausgeführt, nicht zu erwarten.

### 3.3.10 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplans (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Für verbindlich erklärte Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplans stehen dem hier festgestellten Vorhaben nicht entgegen.

## 3.4 Sonstige abfallrechtliche Vorgaben

### 3.4.1 Fachliche Vorgaben der DepV

Das Vorhaben entspricht unter materiellen Gesichtspunkten den Anforderungen des Deponierechts.

#### 3.4.1.1 Gem. § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 DepV dürfen asbest- und KMF-haltige Abfälle auf Deponien der Klasse DK I abgelagert werden, wenn die Abfälle die Zuordnungskriterien der Klasse DK I einhalten und die Ablagerung getrennt von anderen Abfällen erfolgt.

Die bestehende Deponie erfüllt die Anforderungen an eine Deponie der Klasse DK I. Die Deponie ist in zwei Bauabschnitte unterteilt und soll künftig auch mit asbest- und KMF-haltigen Abfällen beschickt werden (vgl. oben Ziff. A.III.2.4). Das Material wird staubdicht verpackt angeliefert und abgeladen und arbeits-tätlich mit Abdeckmaterial abgedeckt.

#### 3.4.1.2 Die Vorgaben zu den Untersuchungs- und Nachweispflichten gem. § 8 DepV sowie gem. NachwV sind einzuhalten. Von der Untersuchung zur grundlegenden Charakterisierung für asbest- und KMF-haltige Abfälle kann gem. § 8 Abs. 2 DepV abgesehen werden, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Abfälle andere schädliche Verunreinigungen enthalten.

#### 3.4.1.3 Um eine Beschädigung der mit dem Abfall gefüllten Verpackungen zu verhindern, darf kein scharfkantiges Material zur Abdeckung verwendet werden.

### 3.4.2 Formale Vorgaben des § 21 DepV

Dieser Planfeststellungsbeschluss erfüllt die notwendigen inhaltlichen Kriterien nach § 21 Abs. 1 DepV.

Die Angabe, dass eine Planfeststellung erteilt wird, ergibt sich aus der Einleitungsformel des Tenors. Die Rechtsgrundlagen sind in Ziff. B.II.1.4 angeführt.

Der Name und Sitz der Vorhabensträgerin, die Deponieklasse, die Bezeichnung der Deponie, die Standortangaben, das zulässige Deponievolumen, die zulässige Größe der Ablagerungsfläche sind im Sachverhalt bei Ziff. B.I.1. angegeben. Die zugelassenen Abfallarten mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur AVV sowie die Zuordnungskriterien finden sich in den Ziff. A.III.2.4 und A.III.2.5.

Die weiteren Anforderungen an den Deponiebetrieb während der Ablagerungsphase, die Mess- und Überwachungsverfahren, einschließlich der Maßnahmenpläne, die Verpflichtung der Vorhabensträgerin, der zuständigen Behörde Jahresberichte vorzulegen, ergeben sich aus den Nebenbestimmungen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (Ziff. A.III.) sowie aus den Neben-

bestimmungen im Planfeststellungsbeschluss für die DK I-Deponie Freudlsperger in Neuötting vom 30.08.2010 (Gz. 55.1-8747.1-2/05).

#### 3.4.3 Sicherheitsleistung gem. § 18 DepV

Die Höhe der im Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2010 festgesetzten Sicherheitsleistung muss infolge des hier festgestellten Plans nicht angepasst werden, da durch die Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle bei gleich bleibendem Deponievolumen keine höheren Kosten für den Abschluss, die Rekultivierung und die Nachsorge der DK I-Deponie zu erwarten sind.

#### 3.4.4 Überlassungspflichten gem. § 17 Abs. 1 KrWG

Die Vorhabensträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass bzgl. der auf ihrer Deponie abgelagerten Abfälle die Überlassungspflichten eingehalten werden (vgl. Nebenbestimmungen Ziff. A.III.2.1 und A.III.2.3). Dies bedeutet, dass es sich entweder um Abfälle handeln muss, die durch eine der entsorgungspflichtigen Körperschaften der Planungsregion 18 über eine Beauftragung gem. § 22 KrWG auf der Deponie abgelagert werden, oder um Abfälle, deren Anfallort in der Planungsregion 18 ist, die aber aufgrund ihrer gewerblichen Herkunft durch die GSB auf der Deponie abgelagert werden.

#### 4. Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen von Vereinigungen

Neben den beteiligten Fachbehörden sowie den betroffenen Gemeinden haben lediglich der BUND Naturschutz in Bayern e.V. sowie der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. inhaltliche Stellungnahmen zu der Planung abgegeben.

Insoweit wird hinsichtlich der Forderungen des BUND Naturschutz in Bayern e.V. auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Planrechtfertigung sowie der Schutzgüterbetrachtung verwiesen.

Der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. hat mit Blick auf die möglichen negativen Auswirkungen von Asbest- und KMF-Fasern auf die Nutzbarkeit der Deponieumgebung durch Wanderer darum gebeten, ggf. auf eine Verlegung von in der Nähe vorhandener Wanderwege hinzuwirken. Im näheren Umgriff der Deponie sind jedoch keine ausgewiesenen Wanderwege bekannt, sodass sich diese Forderung erübrigt. Ungeachtet dessen wäre eine Verlegung von Wanderwegen angesichts der ubiquitär vorhandenen Hintergrundbelastung mit Asbestfasern und der durch das Vorhaben nur geringfügig verursachten Zusatzbelastung sowie der regelmäßig nur kurzen Aufenthaltsdauer von Wanderern in der Deponieumgebung auch nicht verhältnismäßig.

#### 5. Nebenbestimmungen

Die oben bei Ziff. A.III. festgesetzten Nebenbestimmungen erscheinen i.S.d. § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren. Sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor negativen Auswirkungen des Vorhabens, indem sie insbesondere die Einhaltung des Standes der Technik bei der Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle sicherstellen. Der Stand der Technik ist insbesondere durch entsprechende Vorgaben in der DepV, in

den einschlägigen Veröffentlichungen der LAGA sowie in technischen Regeln konkretisiert.

Der weit überwiegende Teil der Nebenbestimmungen wiederholt lediglich deklaratorisch Vorgaben, die ohnehin gesetzlich bzw. durch die Regelwerke zum Stand der Technik vorgegeben sind oder die – wie z.B. die Beschränkung der Ablagerungsgenehmigung auf Abfälle aus der Planungsregion 18 – bereits in den Planunterlagen selbst enthalten sind. Soweit einzelne Nebenbestimmungen weitergehende Vorgaben enthalten (z.B. die Fotodokumentation des Einbaubetriebs, Ziff. A.III.8.2, oder die Vorgabe der nochmaligen Umwicklung der verdichteten und verpackten KMF-haltigen Abfälle mit einer Kunststoffolie, Ziff. A.III.3.2.3.1), soll hierdurch besonderen Konstellationen des Vorhabens Rechnung getragen werden. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen bei der Betrachtung der Schutzgüter verwiesen (vgl. oben Ziff. B.II.3.3).

## 6. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 6.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Da die beantragte Änderung die erstmalige Ablagerung gefährlicher Abfälle auf der DK I-Deponie Freudlsperger zum Gegenstand hat, war für das Vorhaben gem. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 2 Abs. 1 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens und befasst sich mit den unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter im Wirkraum des Vorhabens:

- Mensch,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Landschaft sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht zunächst aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und Ermittlungen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit. Anhand dieser Darstellung hat die zuständige Behörde sodann gem. § 12 UVPG eine Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Bezüglich der Darstellung des Vorhabens wird auf die Ausführungen bei Ziff. B.I.1.1 und B.I.1.2 verwiesen.

Die Schutzgüter und Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (vgl. oben Ziff. A.II.1. Nr. 3) eingehend behandelt.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Ziff. 2., 3.1, 3.2, 4. und 6. der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zeigt nachvollziehbar auf, dass durch das Vorhaben keine geschützten Landschaftsbestandteile (zusätzlich) betroffen werden, da sich der Umgriff der Deponie nicht verändert, im näheren Umfeld der Anlage keine allgemeinen oder gesetzlich geschützten Biotop vorhanden sind und Auswirkungen auf die weiter entfernt im Untersuchungsgebiet belegenen, gem. §§ 23 bzw. 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Biotop ausgeschlossen sind.

## 6.2 Schutzgüterbetrachtung

### 6.2.1 Schutzgut Mensch

Geruchsbelästigungen sind durch die Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle nicht zu erwarten.

Auch gefährliche Stäube und Fasern werden durch die Ablagerung nicht in signifikanter Weise freigesetzt, da die Abfälle nur in gebundener bzw. verdichteter Form sowie verpackt eingebaut werden dürfen. Auch bei der Verdichtung KMF-haltiger Abfälle in der Kanalballenpresse ist durch entsprechende technische Vorkehrungen dafür Sorge getragen, dass keine Fasern in nennenswertem Umfang in die Luft gelangen.

Zusätzliche Lärmbelastungen gegenüber dem bislang genehmigten Deponiebetrieb sind mit der Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle nicht verbunden.

Gefahren für das Schutzgut Mensch bestehen auch nicht durch etwa über das Sickerwasser in die Kläranlage der Stadt Altötting und sodann in den weiteren Wasserkreislauf geratende Asbest- und KMF-Fasern. Insbesondere ist keine signifikante Veränderung der Trinkwasserqualität zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen oben bei Ziff. B.II.3.3.3.3 verwiesen.

### 6.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der nur geringen immissionsseitigen Auswirkungen durch Asbest- oder KMF-Fasern sind keine akut toxischen Wirkungen für Tiere und Pflanzen zu befürchten. Ebenso wenig sind langfristig negative Auswirkungen zu erwarten.

### 6.2.3 Schutzgut Landschaft

Da sich die äußere Erscheinung des Deponiekörpers durch das festgestellte Vorhaben gegenüber dem bereits genehmigten Deponiebetrieb nicht ändert, kommt es zu keiner (zusätzlichen) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

### 6.2.4 Schutzgut Boden und Wasser

Das festgestellte Vorhaben selbst benötigt gegenüber dem bislang genehmigten Deponiebetrieb keine weiteren Flächen. Nicht völlig auszuschließen sind mittelbare Einträge von Asbest- und KMF-Fasern über das Sickerwasser und den Klärschlamm in den Boden. Die immissionsschutztechnischen Berechnungen haben indes ergeben, dass aufgrund der nur geringen Bodengängigkeit dieser Fasern mengenmäßig signifikante Einträge und damit eine relevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nicht zu erwarten ist.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ist ein möglicher Eintrag von Asbest- und KMF-Fasern in das Grundwasser aufgrund der bestehenden Deponiebasisabdichtung und der allenfalls sehr geringen Bodengängigkeit der Fasern auszuschließen. Möglich ist ggf. ein Fasereintrag über das Sickerwasser und die Kläranlage der Stadt Altötting in den Wasserkreislauf. Ein solcher Eintrag ist jedoch nach den nachvollziehbaren Feststellungen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als vernachlässigbar gering einzustufen ist, v.a. wenn man potenzielle sekundäre Wirkungspfade (Verbrennung von Klärschlamm, Ausbringung von Klärschlamm auf Feldern) betrachtet. Im Wasser selbst enthaltene Asbest- und KMF-Fasern entfalten nach derzeitigem Wissensstand keine toxischen Wirkungen bei Menschen, Tieren oder Pflanzen. Ergänzend wird insofern auf die Ausführungen oben bei Ziff. B.II.3.3.3.3 verwiesen.

### 6.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Gegenüber dem bislang genehmigten Deponiebetrieb ergeben sich durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Wie bereits ausgeführt, werden von dem Vorhaben keine Geruchs- oder Gasemissionen ausgehen. Etwaige Faserausträge in die Luft werden durch entsprechende Vorgaben bzgl. des Einbaus asbest- und KMF-haltiger Abfälle minimiert, alle relevanten Grenzwerte für Luftschadstoffe werden sicher eingehalten.

### 6.2.6 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Schädigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

### 6.2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da das Vorhaben – wie vorstehend ausgeführt – allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verursacht, sind auch nur marginale Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

### 6.3 Bewertung

Wie soeben ausführlich dargestellt, ist zwar nicht auszuschließen, dass von dem Vorhaben Emissionen ausgehen, v.a. in Form (teilweise gefährlicher) Asbest- und KMF-Fasern. Da die fraglichen Abfälle jedoch nur in verpackter Form angeliefert und eingebaut werden, die DK I-Deponie Freudlsperger über eine ausreichende Basisabdichtung und Sickerwassererfassung verfügt sowie Sicherheitsmaßnahmen für den Fall beschädigter Verpackungen zu treffen sind, können schädliche Umweltauswirkungen durch die Ablagerung dieser Abfälle auf der DK I-Deponie Freudlsperger ausgeschlossen werden. Etwa verursachte Immissionen bewegen sich in jedem Fall im Rahmen der gesetzlichen Grenzen. Zudem ändert sich durch die Genehmigung nicht das zulässige Einbauvolumen. Insgesamt ist das Vorhaben daher, auch unter Kumulierungsaspekten, als umweltverträglich zu beurteilen.

### 7. Gesamtabwägung

Liegen zwingende Ablehnungsgründe nicht vor, hat die Planfeststellungsbehörde über den gestellten Antrag im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zu entscheiden. Die Vorhabensträgerin hat dementsprechend auch bei Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzungen zur Genehmigungserteilung keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Planfeststellung. Die ROB hat als Planfeststellungsbehörde vielmehr in planerischer Abwägung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange über die Zulassung des Vorhabens zu befinden. Dabei kann sich die Planfeststellungsbehörde bei dem Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und die Zurücksetzung des anderen entscheiden; allerdings muss diese Entscheidung ihrerseits angemessen, d.h. v.a. verhältnismäßig sein. Auch hat die Planfeststellungsbehörde keine originäre Planungskompetenz in dem Sinne, dass sie der Vorhabensträgerin ein anderes als das konkret beantragte und verfahrensgegenständliche Vorhaben aufzwingen könnte, sondern sie ist darauf beschränkt, die Planvorstellungen des Antragstellers abwägend nachzuvollziehen und in diesem Rahmen die Planung entweder zuzulassen oder aber ihre Zulassung ganz zu untersagen. Den rechtlichen Rahmen des Gestaltungsermessens setzen im vorliegenden Fall die besonderen Regelungen des KrWG und der DepV einerseits sowie allgemeine rechtsstaatliche, für jede hoheitliche Planung geltende Grundsätze andererseits.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung alles eingestellt wird, was nach Lage der Dinge einzustellen ist, und weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung der Belange außer Verhältnis steht. Es darf somit kein Abwägungsausfall, kein Abwägungsdefizit und keine Abwägungsdisproportionalität auftreten.

Entsprechend der obigen Ausführungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben berührt zwar die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Belange, weil es in gewissem Umfang nachteilige Emissionen hervorrufen kann. Aufgrund der geringen Intensität der ggf. zu erwartenden Immissionen sowie der zu treffenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Schutzgüter durch das Vorhaben jedoch nicht gefährdet. Es handelt sich um einen bereits bestehenden Deponiestandort mit einer bereits im BA I ausgebauten Deponie. Im Rahmen der Alternativenprüfung drängt sich, wie bereits dargestellt, kein anderer Stand-

ort auf. Am Bestand und an der Erscheinungsform der Deponie ändert das Vorhaben nichts. Durch die Auflagen wird eine durchgängige Sicherheitskette festgesetzt, die einen Faseraustritt soweit wie möglich vermeidet bzw. minimiert. Die auftretenden zusätzlichen Feinstaubbelastungen bewegen sich im Bereich des gesetzlich Zulässigen, eine Gesundheitsgefährdung ist mithin ausgeschlossen. Das Vorhaben dient vielmehr wichtigen Belangen des Allgemeinwohls, nämlich dem Umweltschutz, indem es auf eine ordnungsgemäße und ortsnahe Beseitigung (teilweise gefährlicher) asbest- und KMF-haltiger Abfälle abzielt. Ferner ist die Planrechtfertigung gegeben, da es sinnvollerweise geboten ist, eine regionale Entsorgungsmöglichkeit für asbest- und KMF-haltige Abfälle zu schaffen.

Durch das Vorhaben möglicherweise nachteilig betroffene sonstige private Belange oder Rechte sind im Verfahren nicht geltend gemacht worden und haben sich der ROB auch nicht aufgedrängt. Auch die angrenzenden Gemeinden sind mit dem Vorhaben einverstanden.

Nach Abwägung der für und wider das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen überwiegt letztlich das Interesse an der Durchführung der Maßnahme.

### **III. Kosten**

Die Kostentragungspflicht der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG.

Die Höhe der Gebühr folgt aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/13.2.2 KVz, wonach sich der Gebührenansatz für einen Planfeststellungsbeschluss zur wesentlichen Änderung einer Deponie der Klasse DK I, die mangels baulicher oder anlagentechnischer Änderungen nicht mit Investitionskosten verbunden ist, auf zwischen 0,025 € und 0,10 € je m<sup>3</sup> nutzbaren Volumens, mindestens 1.500,00 €, beläuft. Da das Verfahren an sich zwar ohne größere Komplikationen verlief, andererseits aber mehrere Vor-Ort-Termine und Besprechungen stattfanden, wurde ein Gebührenansatz von 0,05 € je m<sup>3</sup> herangezogen. Bei einem derzeit noch zur Verfügung stehenden Restvolumen der Deponie i.H.v. jedenfalls 200.000 m<sup>3</sup> ergibt sich mithin eine Grundgebühr i.H.v. 10.000,00 €.

Dieser Betrag ist gem. Tarif-Nr. 8.I.0/13.6 KVz um 40 % zu erhöhen, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Somit errechnet sich eine Gebühr i.H.v. 14.000,00 €.

An Auslagen sind bislang angefallen:

- Aufwand des LfU i.H.v. 1.800,00 €, der auf § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Umweltgebührenordnung beruht. Die Pflicht zur Erstattung dieser Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 sowie Abs. 3 KG. Aus dem Umstand, dass zwischen den Regierungen und den Fachbehörden entsprechend Nr. 2.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu Art. 61 der Bayerischen Haushaltsordnung eine Erstattung der Aufwendungen unterbleibt, folgt nicht, dass sich Dritte gegenüber der ROB auf den Nichtanfall der Auslagen berufen können. Vielmehr gelten diese Auslagen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG) bei der ROB als entstanden und sind vom Kostenschuldner zu erheben;

- Fahrtkosten im Zusammenhang mit dem Vor-Ort-Termin am 02.06.2014 in Neuötting i.H.v. 66,00 € (220 km x 0,30 €).

Eine nachträgliche Anforderung von Auslagen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Auslagen, die noch anfallen für die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie für Auslagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 74 Abs. Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 Sätze 2 bis 4 VwVfG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schilling  
Regierungsrat